

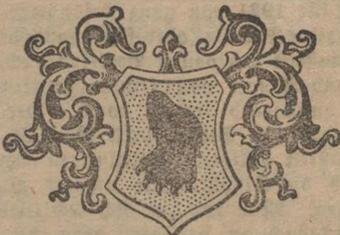
Pulsnitzer Wochenblatt

Gen.-Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postcheck-Konto Leipzig 241 27. Gem.-Giro-K. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorkauf oder Nachlieferung der Zeitung, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gepaltene Beitzelle (Mosses's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pfg. im Amtsgerichtsbezirk 70 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Reklame M 2.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Kontursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Volling, Großröhrsdorf, Fretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Nichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. A. Försters Erben (Zugl. J. B. Mohr).

Schriftleiter: J. B. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 145.

Dienstag, den 19. Oktober 1920.

72. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Beseitigung von Tierkadavern.

Auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern über die Beseitigung von Tierkadavern, vor bei der Fleischschau beanstandetem Fleisch usw. vom 1. Juni 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288) und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 12. Juni 1920 — Sächsische Staatszeitung Nr. 135 — insbesondere auf Grund von § 8 der Verordnung vom 1. Juni 1912, wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Stadträte Ramenz und Pulsnitz vom 15. Juli 1913 und 4. Mai 1920 im Einvernehmen mit den Stadträten Ramenz und Pulsnitz nach Gehör des Bezirksausschusses bezw. der städtischen Kollegien folgendes angeordnet:

I bis mit VI wie in der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920 — Ramenzer Tageblatt Nr. 102 —.

VII.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht § 14 der Verordnung vom 1. Juni 1912 oder andere schwerere Strafbestimmungen einschlagen, auf Grund von § 6 der Rechtsverordnung vom 29. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

VIII.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ramenz und Pulsnitz, am 15. Oktober 1920.

Die Amtshauptmannschaft Ramenz.

Der Stadtrat Ramenz.

Der Stadtrat Pulsnitz.

Tarif.

I.

Für die Abholung von Nichtseuchenkadavern (siehe II vorstehender Bekanntmachung) vergütet der Bezirksverband die Transportkosten der Anstalt mit 50 Mk. für Großvieh und 25 Mk. für Kleinvieh.

Unter Großvieh sind zu verstehen: Rinder, Kühe, Pferde, Esel, Maultiere, während die anderen als Kleinvieh gelten. Eine Entschädigung bei Abholung von Schweinen, Hunden, Katzen, Kaninchen, Geflügel unter 50 kg findet nicht statt.

Bei Abholung von Seuchenkadavern gelten die Vorschriften unter III. Der Bezirksverband behält sich jedoch das Recht vor, Bezahlungen nur bis zu einer Höchstgrenze von 1500 Mark vierteljährlich für alle Abdeckereien oder 500 Mark jede der drei genannten Anstalten zu zahlen.

Dem Tierhalter steht das Recht zu, die Haut des abgelieferten Stückes von der Abdeckerei zurückzuverlangen. Er hat jedoch auch in diesem Falle die Hälfte des Häuteerlöses an die Fleischmehlfabrik für die Häutung und die sonst erwachsenen Unkosten zu zahlen (siehe unter II).

II.

Der Häuteerlös von Nichtseuchenkadavern wird derart verteilt, daß die Anstalt und der Tierhalter je die Hälfte vom tatsächlichen Erlös erhalten.

Das Gewicht des Großkadavers zur Feststellung des etwaigen Häuteerlöses ist von der örtlichen Seuchenkommission abzuschätzen und das Schätzungsergebnis dem Abholer schriftlich mitzugeben. Ist die Anstalt mit der Schätzung nicht einverstanden, so hat sie den Kadaver unverzüglich beim Abladen unter amtlicher Aufsicht abzuliegen oder durch einen Tierarzt am Ort der Abdeckerei abzuschätzen. Das Ergebnis ist dem Tierhalter umgehend schriftlich mitzuteilen. Sind durch die Schätzung Kosten entstanden, so werden sie von Anstalt und Tierhalter je zur Hälfte getragen.

Weiter ist die Verwertungsanstalt verpflichtet, auf Antrag der Tierhalter sämtliche Unterlagen über die Häuteverwertung vorzulegen.

III.

Für die Abholung von Kadavern der an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rot umgekommenen oder wegen Ausbruch dieser Seuche getöteten Tiere — bei denen eine Verwertung der Haut unzulässig ist und eine Entschädigung der Tierhalter nach dem Seuchengesetz erfolgt — ist vom Tierhalter bei an die Anstalt abgegebenen Großtieren (Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Tieren des Rindergeschlechts über 2 Jahren) eine Abholungsgebühr von 60 Mark, bei Kleinvieh (Fohlen, Kühe, Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde) und bei an Geflügelcholera oder Hühnerpest umgekommenen Geflügel (Mengen) eine solche von 40 Mark für jedes angefangene 50 kg an die Verwertungsanstalt zu zahlen. Werden mehrere Stücke durch einen Wagen abgeholt, so werden für das 2. und nachfolgende Stück 30 Mark für Großvieh und 15 Mark für Kleinvieh gezahlt. Die Auszahlung der festgesetzten Viehseuchenerlöseschädigung an den Tierhalter erfolgt von der Kasse der Amtshauptmannschaft erst wenn der Nachweis vom Tierhalter erbracht ist, daß die Abdeckerei die Abholungsgebühr erhalten hat.

IV.

Die Abholung des Inhalts der Konfiskatgefäße erfolgt durch die Anstalten gelegentlich der Abholung anderer Futren und zwar unentgeltlich. Erfolgt jedoch eine besondere Abholung auf Antrag der Ortsbehörde, so wird die Abholung durch die betreffende Gemeinde mit 10 Mark aus der Gemeindekasse bezw. Stadtkasse vergütet.

V.

Der Tarifvertrag unterliegt einer sowohl den Abdeckereien als auch den unterzeichneten Verwaltungsbehörden zustehenden, an die Monatsserien gebundenen einvierteljährlichen Kündigung; im Falle einer reichs- oder landesgesetzlichen Regelung tritt er ohne Kündigung außer Kraft. Die Amtshauptmannschaft oder einer der beteiligten Stadträte

können den Vertrag mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen beim Eintritt sonstiger wichtiger verwaltungsrechtlicher Gründe oder Aenderung der für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen Grundlagen.

VI.

Die Höhe des Tarifs treten mit Wirkung vom 1. August 1920 in Kraft. Ramenz, am 15. Oktober 1920.

Die Amtshauptmannschaft Ramenz.

Der Stadtrat Ramenz.

Der Stadtrat Pulsnitz.

Liefert die Waffen ab!

Am Mittwoch, den 20. Oktober (also morgen) läuft die Frist ab, bis zu der für jedes abgelieferte Militärgewehr noch eine Prämie gezahlt wird. — 50 Mark. — Nach dem 20. Oktober wird keine Prämie mehr gewährt. Wer bis zum 31. Oktober sein Gewehr oder sonstige abgabepflichtige Waffen nicht abgeliefert hat, hat schwere Strafen zu gewärtigen und damit zu rechnen, daß durch Hausdurchsuchungen oder durch einzelne Anzeigen von Mitwissern die Waffen noch entdeckt werden.

Die Waffen können an jeder beliebigen Ablieferungsstelle abgeliefert werden. Nach dem Namen und der Herkunft der Waffen wird nicht gefragt. Die Ablieferung kann auch in den Abendstunden erfolgen. Wer sein rechtmäßiges Eigentum der Waffe nachweist, erhält anstatt der Prämie den vollen Wert ersetzt. Die genannten Fristen werden auf keinen Fall verlängert. Wer sich die Prämie sichern will, liefere morgen ab.

Ramenz, am 19. Oktober 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Brotstreckung!

Auf Anordnung der Landesgetreidestelle ist das Roggenbrot und Weißgebäck vom 17. Oktober 1920 ab unter Verwendung von 15 Prozent Streckungsmitteln herzustellen. In Abänderung des § 1 unter a, b und c der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 1. d. M. über Backwaren und Brotmarken — Ramenzer Tageblatt Nr. 280, Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 139 — wird folgendes bestimmt:

a) zur Herstellung von einem Neunzehnhundertgrammbrot (Gewicht 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen) dürfen einschließlich Weizenmehl und Verstaubung insgesamt höchstens 1188 g Mehl und 209 g Streckungsmittel verwendet werden,

b) zur Herstellung eines Weißgebäcks dürfen höchstens 62 g Weizenmehl und 11 g Streckungsmittel verwendet werden,

c) zur Herstellung der auf einen Abschnitt der Brotmarke abzugebenden Menge von 75 g Zwieback dürfen künftig höchstens 63 g Mehl und 11 g Streckungsmittel verwendet werden.

Ramenz, am 12. Oktober 1920.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die stadtträtliche Bekanntmachung vom 6. März 1920 (Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 37) wird darauf aufmerksam gemacht, daß von heute ab gegen Zuwiderhandlungen unachtsamlich eingeschritten wird, da sich die Klagen über die widerrechtliche Benutzung der Fußsteige durch Hand- und Kinderwagen in letzter Zeit auffallend vermehrt haben.

Pulsnitz, am 19. Oktober 1920.

Der Rat der Stadt.

Heu vom 1. und 2. Schnitt

wird fortgesetzt angekauft. Angebote und Zufuhren an Reichsverpflegungsamt Königsbrück.

Donnerstag, den 21. Oktober 1920, vormittags 10 Uhr soll in der hiesigen Bahnhofswirtschaft als Versteigerungsort 1 Sofa meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Pulsnitz.

Das Wichtigste.

In diesen Tagen haben in Paris Verhandlungen begonnen, in denen über die Holzlieferungen an die Entente auf Grund des Friedensvertrages beraten werden wird. Die ersten amerikanischen Mitwirkende sind, wie die „Vorwärts“ mitteilt, unterwegs. Sie sollen für Sachsen bestimmt sein.

Die Amerikaner hätten auch die Transportkosten aufgebracht.

Die Streiklage im mitteldeutschen Braunkohlenrevier beginnt sich zuzuspitzen. Es besteht ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen dem soeben beendeten Streik in Sachsen und dem mitteldeutschen Streikbezirk.

Der Dichter Casar Flaischen ist am Sonnabend nach kurzer Krankheit gestorben.

Das Sinken der Preise in England und Amerika. Den Londoner Blättern zufolge hält der Pretorium für alle Waren an und wird noch durch den Bergarbeiterstreik verstärkt. In Amerika ist das Sinken der Preise noch erheblicher als in England.

Bryan gegen den Versaillesvertrag. Auf einem Konvent der Weltbrüderstadt in Washington trat Bryan dafür ein, die Frage der deutschen Kriegsschädigung fallen